

Stromkennzeichnung

gültig ab: 01.11.2024

Informationspflicht gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - § 42

Das Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet Elektrizitätsversorgungsunternehmen, alle Letztverbraucher über die Zusammensetzung des gelieferten Stroms (Energieträgermix) und die damit verbundenen Umweltauswirkungen zu informieren. In unserer Rolle als Stromlieferant veröffentlichen wir hiermit unsere Kennzeichnung der Stromlieferungen 2023, entsprechend dem „Leitfaden Stromkennzeichnung“ - Umsetzungshilfe für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erzeuger und Lieferanten von Strom zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung (§ 42 Abs. 1 bis 8 EnWG 2011 i. V. m. § 79 EEG), in der ab dem Bilanzierungsjahr 2023 gültigen Version (Stand: Oktober 2024).

